

## **Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Bundesautobahn A 7 (Fulda – Würzburg), Ersatzneubau der Talbrücke Grenzwald (BW 587a) mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 585+585,405 bis Bau-km 590+337,125)**

Für das o.a. Straßenbauvorhaben hat die Autobahn GmbH des Bundes, Postfach 1050, 90001 Nürnberg, bei der Regierung von Unterfranken die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Baumaßnahme umfasst die Erneuerung der Talbrücke Grenzwald in östlicher Seitenlage einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen sowie die Strecken- und Bauwerksentwässerung mit Anlage von zwei neuen Retentionsbodenfilteranlagen bestehend aus Geschiebeschacht und Retentionsbodenfilterbecken im Talraum. Die Gesamtlänge der Brückenbaumaßnahme inklusive Anpassungsmaßnahmen beträgt rund 2 km, wovon die Brücke selbst 939 m einnimmt. Der Entwurf sieht vor, dass das Bauwerk um maximal 35 m nach Osten verschoben wird, um den Autobahnverkehr während der Bauzeit aufrecht zu halten. In Arbeitsstellen ist in der Regel eine Verkehrsführung unter Aufrechterhaltung von 4 Fahrstreifen (sog. 4+0-Verkehrsführung) erforderlich. Um diese für beide Richtungsfahrbahnen innerhalb des Maßnahmenbereiches sicherzustellen, müssen beide Richtungsfahrbahnen von 11,50 m auf 12,00 m verbreitert werden. Im Zuge der für die Umschließung der Fahrbahnen notwendigen 4+0/0+4 Verkehrsführung sind die beiden Richtungsfahrbahnen jeweils zwischen der AS Bad Brückenau/Volkers und der Talbrücke verkehrsfrei. Daher wurde festgelegt, hier nicht nur provisorisch zu verbreitern, sondern die ohnehin anstehende grundlegende Erneuerung der Strecke bereits im Zuge der Herstellung des Ersatzneubaus zu realisieren. Der Gesamtumfang der Maßnahme beträgt damit rd. 4,8 km.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, für deren Durchführung die Autobahn GmbH des Bundes insbesondere folgende Unterlagen vorlegt:

- Erläuterungsbericht (mit Anlage UVP-Bericht)
- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan
- Lagepläne
- Höhenpläne
- Landschaftspflegerische Maßnahmen: Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne, Maßnahmenblätter, Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Grunderwerb: Grunderwerbspläne, Grunderwerbsverzeichnis
- Regelungsverzeichnis
- Straßenquerschnitte: Ermittlung der Belastungsklassen, Regelquerschnitte BAB A7, Baustraßen, Wirtschaftswege

- Sonstige Pläne: Bauwerksskizze der Grenzwaldbrücke, Bauwerksskizze Behelfsbrücke über die Kleine Sinn
- Wassertechnische Untersuchungen: Wassertechnische Untersuchung, Bemessungen, Detailpläne Retentionsbodenfilteranlagen, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie; Lageplan Bauwasserhaltung
- Umweltfachliche Untersuchungen: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Artenschutzbeitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfung

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Heubach (Gemeinde Kalbach, Hessen), Motener Forst-West und Speicherz (Gemeinde Motten), Römershager Forst-Nord (gemeindefreies Gebiet, Landkreis Bad Kissingen), Schondra und Geiersnest-Ost (Markt Schondra, Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau) sowie Volkers (Stadt Bad Brückenau) beansprucht.

Die Auslegung der Planunterlagen zur allgemeinen Einsicht erfolgt nach neuer Rechtslage gemäß § 17a Abs. 3 Satz 1 FStrG i.V.m. § 19 Abs. 2 UVPG durch eine Veröffentlichung der Unterlagen im Internet. Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen) stehen in der Zeit **vom 05.02.2024 bis einschließlich 04.03.2024** auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de> unter der Rubrik „Service“ > „Straßenrechtliche Planfeststellungen“ > „Aktuell laufende Verfahren“ > „Bundesautobahn A 7: Ersatzneubau der Talbrücke Grenzwald (BW 587a) mit streckenbaulichen Anpassungen“ zur Verfügung ([https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/planfeststellung/aktuelle\\_verfahren/index.html](https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/planfeststellung/aktuelle_verfahren/index.html)).

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat (§ 21 Abs. 2 UVPG) nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich

**04.04.2024,**

Einwendungen erheben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind schriftlich oder elektronisch bei der Anhörungsbehörde

**Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg**

zu erheben bzw. abzugeben (§ 17a Abs. 4 FStrG).

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und unter der Adresse **poststelle@reg-ufr.bayern.de** vorzubringen. Einwendungen mit „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sind unwirksam.

Zusätzlich zur schriftlichen Abgabe kann die Einwendung auch über das auf der Internetseite des Verfahrens zur Verfügung gestellte Einwendungsformular erfolgen (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de> unter der Rubrik „Service“ > „Straßenrechtliche Planfeststellungen“ > „Aktuell laufende Verfahren“ > „Bundesautobahn A 7: Ersatzneubau der Talbrücke Grenzwald (BW 587a) mit streckenbaulichen Anpassungen“). Das Beteiligungsformular wird von EU Survey bereitgestellt.

Andere Formen der elektronischen Kommunikation sind nicht zugelassen. Auch die Abgabe der Einwendungen und Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Regierung von Unterfranken ist ausgeschlossen.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

**Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Auf Verlangen gegenüber der Regierung von Unterfranken kann während der Dauer der Beteiligung (05.02.2024 bis einschließlich 04.04.2024) nach § 17a Abs. 3 Satz 2 FStrG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden, um Personen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, eine Kenntnisnahme der auszulegenden Unterlagen zu ermöglichen. Das Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten an die Regierung von Unterfranken schriftlich, per E-Mail oder telefonisch zu richten (Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, [planfeststellung@reg-ufr.bayern.de](mailto:planfeststellung@reg-ufr.bayern.de), Tel.: 0931/380-00).
3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des **04.04.2024**, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Planfeststellungsbeschluss (Art. 74 BayVwVfG) einzulegen, von der Auslegung des Plans (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).
5. Die Regierung von Unterfranken kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Abs. 5 Satz 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - bei gleichförmigen Einwendungen, deren Vertreter oder Bevollmächtigte -

sowie die Vereinigungen, die fristgerecht Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Unterfranken durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

6. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, durch Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Vertreters entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Von Beginn der Auslegung des Plans an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
10. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Unterfranken ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
  - dass mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.
11. Die Unterlagen enthalten Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG).
12. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabensträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

## 13. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung:

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Äußerungen/Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, [poststelle@reg-ufr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ufr.bayern.de), Tel. 0931/380-00) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter Datenschutzbeauftragter, Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, [datenschutz@reg-ufr.bayern.de](mailto:datenschutz@reg-ufr.bayern.de), Tel. 0931/380-00.

Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabensträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c, e, Abs. 3 Satz 1 Buchst. b DSGVO, Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i. V. m. Art. 73, 75 BayVwVfG. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html> und [https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/service/hinweise\\_nach\\_der\\_datenschutzgrundverordnung\\_im\\_zusammenhang\\_mit\\_antragsformularen.pdf](https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/service/hinweise_nach_der_datenschutzgrundverordnung_im_zusammenhang_mit_antragsformularen.pdf).

Würzburg, 15.01.2024  
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann  
Regierungspräsident